

# RS Vwgh 1994/2/17 92/11/0261

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZDG 1986 §15 Abs2 Z2;

ZDG 1986 §23b;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/25 92/11/0254 1 (hier: Dienstfähigkeit zur Ableistung des Zivildienstes kann aus einer zehn Minuten dauernden Intervention bei Gericht allein nicht abgeleitet werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorliegt).

## Stammrechtssatz

§ 15 Abs 2 Z 2 ZDG stellt ausdrücklich darauf ab, daß in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nur solche Zeiten nicht einrechenbar sind, während denen der Zivildienstpflchtige aus sonstigen Gründen, die er SELBST VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG VERSCHULDET HAT, keinen Zivildienst geleistet hat. (Hier: Die belBeh ging in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Unrecht davon aus, daß der Zivildienstpflchtige die von ihm behauptete Krankheit für die beiden Tage vor der Erstkonsultation seines Arztes durch dessen Zeugnis nicht entsprechend nachgewiesen habe.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992110261.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)